

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020)

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet

Der Oö. Landtag möge beschließen:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Coronavirus-Pandemie 2020 hat erhebliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft und somit auch entsprechend negative Auswirkungen auf die Finanzlage der oö. Gemeinden.

Das Land Oberösterreich hat darauf reagiert: mit dem Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020, wurde eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen vorgesehen. Dadurch wird ein Beitrag zur Stabilisierung der Liquiditätssituation der oberösterreichischen Gemeinden aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise geleistet, damit die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gewährleistet werden kann.

Außerdem hat die Oö. Landesregierung das Oö. Gemeindepaket 2020 beschlossen. Auch die Gemeinden und Städte sind natürlich massiv von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen. Das Land Oberösterreich schnürte daher - nach einem 580 Millionen Euro Oberösterreich-Paket für den Arbeits- und Wirtschaftsstandort - auch ein 344 Millionen Euro Gemeindepaket, um die Liquidität zu sichern und Investitionen in den Kommunen zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat im September 2020 eine neue Prognose über die Entwicklung der Ertragsanteile im Jahr 2020 vorgelegt, wonach von einem Einnahmenentfall von 11,64% im Vergleich zu den Voranschlagszahlen, die im Voranschlagserlass 2020 bekanntgegeben wurden, auszugehen ist.

Ungeachtet der Negativentwicklung der Ertragsanteile ist es oberstes Ziel, dass jede Gemeinde einen ausgeglichen (Nachtrags-)Voranschlag erstellen kann.

Es soll daher – zeitlich begrenzt für die COVID-19-Krise – der Haushaltsausgleich auch als erreicht gelten, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben werden auch beim Dauerrecht betreffend den Haushaltsausgleich Nachschärfungen vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 115 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten beim laufende Vollzug erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art I Z 1: (§ 75 Abs. 4):

Im bislang geltenden § 75 Abs. 4 ist vorgesehen, dass auch jedes investive Einzelvorhaben im Finanzierungshaushalt ausgeglichen zu erstellen ist, was aber bei mehrjährigen Vorhaben nicht umsetzbar ist. Daher soll nunmehr mit dem neuen **Abs. 4** die Ausgeglichenheit solcher Vorhaben durch die entsprechende Darstellung im Nachweis der Investitionstätigkeit dokumentiert werden. Die allenfalls geplante Heranziehung von inneren Darlehen und Rücklageentnahmen sind im Vorbericht (§ 74 Abs. 4) darzulegen. Klargestellt wird, dass eine mehrjährige Zwischenfinanzierung mit Kassenkrediten nicht zulässig ist.

Zu Art I Z 2: (§ 75 Abs. 4a und 4b):

Abs. 4a: Da die Entnahme von Haushaltsrücklagen nur im Ergebnishaushalt budgetiert werden kann, war es Gemeinden, die zwar einen Fehlbetrag in der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshaushalt aufwiesen, aber über Haushaltsrücklagen verfügten, nicht möglich, den Haushaltsausgleich nach dem bisherigen § 75 Abs. 4 zu erreichen. Dieses unerwünschte Ergebnis wird dadurch bereinigt, dass es – wie es bereits im geltenden § 76 Abs. 2 an sich vorgesehen, aber missverständlich formuliert ist - auch möglich sein soll, den gesetzlich vorgesehenen Haushaltsausgleich durch die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen zu erreichen. Allgemeine Haushaltsrücklagen sind solche, zu deren Bildung die Gemeinden gesetzlich nicht verpflichtet sind bei denen dem Gemeinderat die Entscheidung über deren Verwendung und die Änderung der Zweckwidmung obliegt (§ 75 Abs. 3 Oö. GemO 1990 bzw. § 18 Oö. GHO).

Der Fehlbetrag in der laufenden Geschäftstätigkeit ist die Differenz der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit und der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

In welcher Höhe die Veranschlagung der Entnahme von Haushaltsrücklagen im Einzelfall erforderlich ist, hängt davon ab, ob die Gemeinden auch die (befristete) Möglichkeit gemäß Abs. 4b in Anspruch nimmt.

Abs. 4b: Mit dieser befristeten Regelung soll den Gemeinden die (weitere) Möglichkeit eröffnet werden, ihren Haushaltsausgleich durch ausreichende Liquidität sicherzustellen. Mit dieser

Geltungsfiktion soll den Gemeinden für die Dauer der COVID-19-Finanzkrise die Möglichkeit gegeben werden, gesetzeskonforme, sprich insb. ausgeglichene Budgets zu erstellen.

Zum Begriff Liquidität wird auf § 73b Z 8 lit. a und die Erläuterungen zum Ersten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 52/2019, AB 1101/2019, S. 7, verwiesen, wonach die Liquidität dann gegeben ist, wenn die Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht erfüllen kann. Unter Liquidität ist auch gemeint, dass insbesondere Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen und von Finanzierungsleasing jederzeit fristgerecht getätigt werden können. Auch Bankguthaben stellen die Liquidität sicher, wie auch andere liquide Mittel im Sinn des § 20 VRV 2015.

Gemäß Abs. 4b können somit vorübergehend auch Kassenkredite und innere Darlehen, insb. Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, zur Erreichung des Haushaltsausgleichs verwendet werden. In diesem Sinne können auch Erlöse aus Vermögensveräußerungen, wenn sie einer Rücklage zugeführt wurden, vorübergehend in Form eines inneren Darlehens verwendet werden.

Die Gemeinde kann selbst entscheiden, ob sie die Möglichkeiten des Abs. 4a oder Abs. 4b oder eine Kombination aus diesen in Anspruch nimmt. Die Gemeinde hat im Vorbericht zum Gemeindevoranschlag (§ 74 Abs. 4 bzw. § 10 Oö. GHO) darzulegen, von welcher Möglichkeit sie Gebrauch gemacht hat.

Sollten die negativen Auswirkungen der COVID-19-Krise auch über das Haushaltsjahr 2021 hinaus andauern, kann die Landesregierung die gegenständliche Regelung jeweils für ein Haushaltsjahr verlängern.

Zu Art I Z 3 (§ 76 Abs. 2):

Der bisherige Klammerausdruck („nach erfolgter Entnahme allfällig vorhandener Zahlungsmittelreserven aus gesetzlich nicht zweckgebundenen Haushaltsrücklagen“) passt zum einen systematisch nicht in § 76 Abs. 2, zum anderen enthält er Unschärfen, sodass er hier entfallen soll. Eine inhaltlich richtig gestellte Formulierung findet sich nunmehr im neuen § 75 Abs. 4a zweiter Satz.

Zu Art I Z 4, 5 und 6 (§ 79 Abs. 1, § 79 Abs. 2 Z 2, § 83 Abs. 2 Z 1):

Hier wird der neuen Begrifflichkeit im Zusammenhang mit der Erreichung des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 4a und (befristet) Abs. 4b Rechnung getragen.

Zu Art I Z 7 (§ 86 Abs. 1 Z 1 und § 106 Abs. 2 Z 2):

Hier ist der Haushaltsausgleich nur nach § 75 Abs. 4a gemeint. Es würde zu systemwidrigen Ergebnissen führen, würde man hier die Möglichkeit des § 75 Abs. 4b zulassen.

Zu Art II:

Unbeschadet der inhaltlichen Befristung des § 75 Abs. 4b soll diese Bestimmung spätestens mit Ablauf des 31. Dezembers 2025, das ist die derzeitige Dauer des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans, auch formell außer Kraft treten.

Linz, am 13. Oktober 2020

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Hingsamer, Dörfel, Stanek, Hattmannsdorfer, Csar, Oberlehner, Rathgeb, Ecker

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird
(Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Jedes investive Einzelvorhaben ist im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.“

2. Nach § 75 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Im Finanzierungshaushalt ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

(4b) Bis zum 31. Dezember 2021 gilt der Haushaltsausgleich überdies als erreicht, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Die Landesregierung kann mit Verordnung eine Verlängerung dieser Frist jeweils um ein Haushaltsjahr anordnen, wenn dies wegen der weiter andauernden negativen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Gemeindehaushalte zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erforderlich ist.“

3. § 76 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wenn im Entwurf des Gemeindevoranschlags der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird oder nicht als erreicht gilt, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Entwurf vor der Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß Abs. 3 und der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 der Landesregierung vorzulegen.“

4. Im § 79 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Haushaltsausgleich nicht erreicht“ die Wortfolge „oder nicht als erreicht gilt“ eingefügt.

5. § 79 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr als erreicht gilt oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.“

6. § 83 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der Haushaltsausgleich des laufenden Haushaltsjahres erreicht ist oder als erreicht gilt,“

7. Im § 86 Abs. 1 Z 1 und § 106 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „Haushaltsausgleichs“ die Wortfolge „gemäß § 75 Abs. 4a“ eingefügt.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 75 Abs. 4b tritt mit 31. Dezember 2025 außer Kraft.